

BGer 1B_147/2018 vom 16. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_147_2018

FR: TF 1B_147/2018 du 16 mars 2018

IT: TF 1B_147/2018 del 16 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland Strafanzeige gegen einen Leiter einer Migros-Filiale wegen "übelster Nachrede und Rufschändung". Am 1. Februar 2018 erhob A. _____ bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich Beschwerde wegen Rechtsverzögerung, da die Staatsanwaltschaft offenbar nicht gewillt sei, die Anzeige vom 20. Dezember 2017 an die Hand zu nehmen. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies mit Beschluss vom 6. März 2018 die Beschwerde ab.

E. 2

A. _____ erhob mit Eingabe vom 15. März 2018 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Beschwerdeführerin, die keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, vermag mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass die III. Strafkammer bei der Behandlung der Beschwerde Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer, die zur Abweisung der Beschwerde führte, bzw. der Beschluss der Strafkammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.